



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Fragen und Antworten zum Asylgesetz

Trifft es zu, dass auch auf Asylgesuche von echten Flüchtlingen, die über keine Identitätspapiere verfügen, nicht mehr eingetreten wird?

Nein. Es ist im revidierten Asylgesetz vorgesehen, dass auf ein Asylgesuch eingetreten wird, wenn

- entschuldbare Gründe vorliegen (z. B. Herkunftsstaat stellt gewissen Volksgruppen keine Reisepapiere aus), weshalb innerhalb von 48 Stunden keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben werden können.
- oder aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 (Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft) und Art. 7 (Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft) des Asylgesetzes die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird.
- oder anlässlich der Anhörung klar wird, dass zusätzliche Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nötig sind (z. B. es wird vom Asylsuchenden gesagt, er sei in Haft gewesen und es drohe ihm eine weitere Haft und Folter. Dem Bundesamt für Migration ist bekannt, dass Angehörige gewisser Gruppierungen im Staat xy willkürlich verhaftet und gefoltert werden. Also muss der vorgebrachte Sachverhalt abgeklärt werden).

Wie unterscheidet sich die neue Regelung zur heute geltenden vorläufigen Aufnahme?

Neu sollen vorläufig aufgenommene Menschen einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Kantone können ihnen unabhängig von der Arbeitsmarktlage eine Erwerbstätigkeit bewilligen.

Ebenfalls sollen Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Menschen nach drei Jahren nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden.

Zudem zahlt der Bund den Kantonen für jede vorläufig aufgenommene Person eine Integrationspauschale. Diese soll die wirtschaftliche und die soziale Integration fördern.

Es wurde der Begriff der Unzumutbarkeit der Wegweisung konkretisiert. So ist der Vollzug neu dann unzumutbar, wenn eine betroffene Person in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimatstaat konkret gefährdet ist.



Ist die vorläufige Aufnahme definitiv, d. h. diese Personen werden in der Schweiz bleiben?

Der Status der vorläufigen Aufnahme kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Ende eines Bürgerkrieges). Diese Voraussetzungen werden vom Bundesamt für Migration periodisch überprüft.

Was beinhaltet die neue Härtefallregelung?

Die Kantone erhalten mit dieser neuen Härtefallregelung die Möglichkeit, unabhängig vom Stand des Asylverfahrens, einer Person eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls zu erteilen.

Die Voraussetzungen hierzu sind, dass sich die betroffene Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und eine fortgeschrittene Integration gegeben ist.

Weshalb wurde die Anordnung der Erteilung einer vorläufigen Aufnahme wegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage gestrichen?

Die neue Härtefallregelung und die heutige schwerwiegende persönliche Notlage verfolgen denselben Zweck: Die Regelung des Aufenthaltes von Personen, welche sich seit langer Zeit in der Schweiz befinden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb weiterhin beide Konzepte gelten sollen. Zudem könnten dadurch Kompetenzstreitigkeiten entstehen. Denn bei der Härtefallregelung sind die Kantone zuständig, bei der schwerwiegenden persönlichen Notlage jedoch das Bundesamt für Migration.

Ist die neue Durchsetzungshaft völkerrechtskompatibel?

Ja. Nach bundesrechtlicher Rechtssprechung ist eine Haft zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig, sofern diese Haft verhältnismässig ist. Ob die Anordnung der Haft im Einzelfall verhältnismässig ist, liegt in der Entscheidkompetenz der zuständigen kantonalen Gerichte.

Jede betroffene Person kann die Haft durch die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise jederzeit beenden.

Wann darf die Durchsetzungshaft angeordnet werden?

Die Durchsetzungshaft kann nur angeordnet werden, wenn andere Mittel (Ausschaffungshaft, Ein- und Ausgrenzung) nicht zum Ziel (Ausreise) führen.



Ist es vertretbar, dass die maximale Haftdauer (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zusammen) 24 Monate beträgt?

Ja. Die betroffene Person hat jederzeit die Möglichkeit, durch eine pflichtgemässe Ausreise die Haft zu beenden.

Der zuständige Haftrichter prüft periodisch, ob die Haftgründe noch zutreffen.

Ist die vorgesehene Haft für Jugendliche mit der Kinderrechtskonvention vereinbar?

Ja. Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass „Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe (...) bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. Der zuständige Richter hat die Möglichkeit zu überprüfen, ob die von den Behörden angeordnete Haft im Einzelfall tatsächlich angemessen ist.

Die Vorbereitungs-, die Ausschaffungs- und die Durchsetzungshaft bei Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren dürfen die maximale Haftdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Unter 15jährige werden nicht in Haft genommen.

Es gilt festzuhalten, dass die Haft jederzeit durch eine freiwillige Ausreise beendet werden kann.

Gibt es bei der Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf Personen mit einem negativen materiellen Entscheid und die die Schweiz verlassen müssen nicht mehr „Illegale“ und mehr Kriminalität?

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren jeweils rund 55 Prozent aller jährlichen Abgänge aus dem Asylbereich unkontrolliert erfolgt. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der weitere Verbleib nicht bekannt ist. Die betreffenden Personen sind entweder selbständig ausgeweisert oder halten sich weiterhin illegal in der Schweiz auf. Die Einführung des Sozialhilfestopps bei Nichteintretensentscheiden hat diesbezüglich keine wesentliche Änderung bewirkt.

Der Sozialhilfestopp führt nicht zu einem Anstieg der Kriminalität und gefährdet die öffentliche Sicherheit der Schweiz nicht. Dies zeigen die Erfahrungen der Polizei bei den Nichteintretensentscheiden.

Werden Kranke, alleinstehende Frauen mit Kindern und Minderjährige, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, einfach auf die Strasse gestellt?

Nein. Erstens wird nach der Ablehnung eines Gesuches in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Rückkehr zumutbar, zulässig und möglich ist. Ist dies nicht der Fall, gibt es eine vorläufige Aufnahme.



Zweitens erhalten diese so genannt verletzlichen Personen den nötigen Schutz und die nötige Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen und für Kranke.

Was geschieht, wenn das Asylgesetz abgelehnt wird?

Die Verbesserungen bei den vorläufig Aufgenommenen können nicht in Kraft gesetzt werden.

Die neue Härtefallregelung wird nicht angewendet werden können.

Die Probleme im Vollzug können nicht gelöst werden. Die Kantone haben nach wie vor ungenügende Instrumente, um die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden durchsetzen zu können.

Das heute bestehende Problem der mangelnden Abgabe von Identitätspapieren bei Asylsuchenden kann nicht wirksam bekämpft werden.